



Satzung

des

Sportvereins Hagen

von 1925 e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen **Sportverein Hagen von 1925 e.V.**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.
- 3) Die Vereinsfarben sind **rot-weiß**.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports im Verein sowie die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch die planmäßige Förderung aller Leibesübungen sowie die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5) c) (LJA 1-3601.4 vom 07.12.1978) geforderten Bedingungen an.

Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient den in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1955 ausschließlich und unmittelbar. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bekennt sich zum Amateursport, seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selbst Sport treibt oder als Förderer den Verein unmittelbar unterstützen will.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5) Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 6

Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) jugendliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und sind für jede Funktion innerhalb des Vereins unter Hinweis auf § 16 (Vorstand) wählbar.
- b) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Teilnahme solcher jugendlichen Mitglieder an den Mitgliederversammlungen wird die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt.

- c) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Vereinssatzung, sowie die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen,
2. die Vereinsbeiträge zu zahlen,
3. die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt aus dem Verein,
 - c) Ausschluß aus dem Verein.
- 2) Der **Austritt** aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, bei Jugendlichen mit Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.

Bei einem Austritt treten nachstehende Folgen ein:

- a) Mit dem Tage des Austritts erlischt jegliches Recht an den Verein, insbesondere jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - b) Die Beiträge sind bis zum Austritt voll zu bezahlen.
 - c) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vor dem Austritt Rechenschaft abzulegen und ihr Amt ordnungsgemäß zu übergeben.
- 3) **Ausschluß**
- a) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen bei:
 - a) vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes,

- b) grobem Vergehen gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins oder der übergeordneten Sportverbände,
 - c) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge von mehr als sechs Monaten.
- b) Den Ausschluß vollzieht der Vereinsvorstand durch schriftlichen Bescheid.
- Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach erfolgtem Ausschluß beim Vorstand schriftlich eingehen.
- c) Vom Tage der Einleitung des Ausschlußverfahrens ab ruhen bis zur endgültigen Entscheidung alle Funktionen des betreffenden Mitgliedes im Verein. Von der Einleitung des Verfahrens ist das Mitglied zu unterrichten. Es muß unverzüglich die in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden und Kassen an den geschäftsführenden Vorstand aushändigen.
 - (d) Die Bestimmungen des Absatzes 2 a) bis c) gelten bei einem Ausschluß entsprechend.
 - e) Der Ausschluß hat sofortige Wirkung.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) Die **ordentliche** Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b) mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- 2) **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand in dringenden Fällen oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
Tagesordnungspunkte können in einem solchen Falle nur die Angelegenheit sein, die zur Einberufung Anlaß gaben.

§ 12

Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu berufen.

§ 13

Beschlußfähigkeit

- 1) **Ordentliche Mitgliederversammlung**
Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene ordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**
 - a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
 - b) Ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Versammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
 - c) Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 3) **Auflösung des Vereins**
 - a) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
 - b) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 3a) nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
 - c) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 3 d)) zu enthalten.
 - d) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 14

Beschlußfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- 5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 21 der Satzung).
- 6) Über die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer sowie von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15

Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart.
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, der er auch den Entwurf für den Haushaltsvoranschlag vorlegt.

§ 16

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressewart
 - f) den Spartenleitern
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Jugendvertreter.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart, in den ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Pressewart.

- (3) Die Spartenleiter und der Jugendvertreter werden von der jeweiligen Spartenversammlung gewählt. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.
- (4) Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Bei Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die durch Wahl erfolgte Übertragung eines Amtes endet automatisch durch:
 - a) Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 9 der Satzung),
 - b) freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstand,
 - c) nicht erfolgte Entlastung durch die ordentliche Mitgliederversammlung bzw. Spartenversammlung.

Sie endet ferner, wenn einem Mitglied des erweiterten Vorstandes durch einen Beschluß der Mitglieder- oder Spartenversammlung das Vertrauen entzogen wird (Abwahl). Dafür ist die absolute Mehrheit erforderlich.

- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern gegeben. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden.

§ 17

Ausschüsse

A) Ältestenausschuß:

- (1) Der Ältestenausschuß besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 5 Jahren angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, und zwar in ungeraden Jahren. Der Ältestenausschuß bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (3) Der Ältestenausschuß entscheidet:
 - a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten erscheint,
 - b) bei Verletzungen oder Gefährdung der Vereinsinteressen durch ein Mitglied,
 - c) bei unwürdigem Verhalten eines Mitgliedes.

Entscheidungen des Ältestenausschusses sind mit Verkündung wirksam. Sie sind schriftlich niederzulegen, von allen Mitwirkenden zu unterschreiben und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) An die Entscheidung des Ältestenausschusses ist der Vorstand gebunden.

B) **Festausschuß:**

Der Festausschuß besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden, und zwar in geraden Jahren.

§ 18

Organisation

- 1) Der Verein ist in Sparten gegliedert. Jede Sparte wählt sich jährlich einen Vorstand, der bis zu 5 Mitgliedern umfassen kann.
- 2) Der Spartenvorstand übernimmt die sportliche Betreuung der Mitglieder seiner Sparte und stellt jeweils bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres einen Ausgabenvoranschlag für das folgende Jahr für seine Sparte auf. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand für sein Handeln verantwortlich.
- 3) Wahl und Entlastung erfolgen nach den gleichen Grundsätzen, die für die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes gelten.

§ 19

Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. In jedem Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zwei Kassenprüfungen im Jahr durchzuführen, davon muß eine Prüfung unvorhergesehen sein.
- 3) Der Kassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern Einsicht in das Kassenbuch und die Zahlungsbelege zu geben. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Eine der Kassenprüfungen muß ca. 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand in einem kurzen schriftlichen Bericht mitzuteilen.

§ 20

Mitgliedsbeiträge

- 1) Beiträge, evtl. Umlagen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch einfache Mehrheit festgesetzt.

Sie richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

- 2) Beiträge sind mindestens halbjährlich im Voraus zu zahlen. Scheiden Mitglieder im Laufe eines Kalenderjahres aus, so ist ihnen der Beitrag zeitanteilig zu erstatten.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, in Fällen sozialer Härte abweichend von der jeweiligen Beitragsordnung ermäßigte Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren festzusetzen oder zu gestatten, daß Beiträge in Raten gezahlt werden. Dabei sind die Haushaltslage des Vereins, das Interesse an der Gewinnung neuer Mitglieder, sowie die Bedeutung des Vereins für das Leben in der Gemeinde wesentlich zu berücksichtigen.

§ 21

Auflösung

- 1) Über eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 2 Monate vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 14, Abs. 5, der Satzung).
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. März 1983 beschlossen und tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hagen, den 25. Februar 2003

Der Vorstand

